jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/1/22 3Ob541/88, 1Ob135/17k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.01.1989

Norm

BewG §57
EheG §82 Abs1 Z3

Rechtssatz

Die Vorschriften des BewG können als Anhaltspunkt dafür dienen, welche Sachen zu einem Unternehmen gehören (§ 82 Abs 1 Z 3 EheG).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 541/88
  Entscheidungstext OGH 22.01.1989 3 Ob 541/88
- 1 Ob 135/17k
  Entscheidungstext OGH 27.09.2017 1 Ob 135/17k
  Auch; Beisatz: Bei der Beurteilung der Frage, welche Sachen als Unternehmensbestandteile zu betrachten sind, ist die Zubehör?/Zugehöreigenschaft gemäß § 294 ABGB entscheidend (mwN aus der Lit). Kann auf diese Weise keine einwandfreie und scharfe Abgrenzung durchgeführt werden, können hilfsweise die steuerlichen Bewertungsvorschriften herangezogen werden. (T1)
  Beisatz: Hier: Liegenschaften. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0052977

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.11.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at